



Satzung der Hochschule Reutlingen
für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den
Bachelorstudiengang International Operations and Logistics Management
mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

vom 31.05.2017

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes vom 05.05.2015 (GBl. 313), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. 108 ff.), § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeordnung - HVO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 11.06.2015 (GBl. S. 396) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 01.04.2015, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 19.05.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

§1

Auswahlverfahren und Auswahlkommission

(1) In dem Studiengang werden 90 von Hundert der Studienplätze, die nach Abzug der vorweg abzuziehenden Studienplätze nach § 9 der HVO verbleiben, nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad von Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer sich frist- und formgerecht gemäß Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren um einen Studienplatz beworben hat.

(3) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt wird. Sie besteht aus dem Studiendekan und einem weiteren hauptamtlichen Professor, der im Studiengang lehrt. Den Vorsitz übernimmt der Studiendekan. Der Vorsitzende der Auswahlkommission verantwortet die Durchführung des Auswahlverfahrens. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Dekans. Wiederbestellung ist möglich.

(5) Die Auswahlkommission beschließt über die in Betracht kommenden unter § 6 aufgeführten studiengangrelevanten Qualifikationen.

(6) Die jeweilige Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium auf Vorschlag der Auswahlkommission.



§2 Antrag und Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres
für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Der Zulassungsantrag erfolgt in der von der Hochschule vorgesehenen Form.

(3) Dem Zulassungsantrag sind die in der jeweils aktuellen Fassung der Allgemeinen Zulassungssatzung der Hochschule Reutlingen genannten Unterlagen beizufügen.

(4) Zusätzlich müssen die Bewerber dem Zulassungsantrag Nachweise ihrer englischen Sprachkenntnisse gemäß § 4 beifügen, um am Auswahlverfahren teilnehmen zu können.

(5) Die Bewerber können, neben den in Absatz 3 und 4 benannten Unterlagen bei Vorliegen zusätzliche studienangerelevante Qualifikationen nachweisen. Diese müssen zusammen mit dem Zulassungsantrag fristgerecht eingereicht werden. Freiwillige Nachweisdokumente sind:

- (a) ein Nachweis über den besonderen Auswahlmaßstab Mathematik (§ 5)
- (b) ein ausgefüllter Fragebogen (inklusive entsprechender Nachweise) zu studienangerelevanten Qualifikationen der Bewerber (§ 6)

Alle Unterlagen, einschließlich der erforderlichen Sprachnachweise, sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

(6) Optional können die Bewerber auch am schriftlichen fachspezifischen Auswahltest gemäß §7 teilnehmen.

§ 3 Anforderungsprofil

(1) Um die Anforderungen für den Studiengang zu erfüllen, sollten die Studienbewerberinnen und -bewerber die folgenden Kompetenzen aufweisen:

(a) Kognitive Kompetenzen

- systematisch-analytisches Denken
- systemisch-synthetisches Denken
- schnelle Auffassungsgabe

(b) Fach- und Methodenkompetenzen

- gute mathematische Kenntnisse
- gute bis sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse
- überdurchschnittliche räumliche Abstraktionsfähigkeit
- technisches Verständnis

(c) Persönliche Kompetenzen

- hohe Motivation für den Studiengang und das Berufsfeld

- großer Leistungswille
- große Ausdauer und Belastungsfähigkeit
- hohe Lernbereitschaft

(d) Soziale und kommunikative Kompetenz

- überdurchschnittlich ausgeprägte Teamfähigkeit
- gute Kommunikationsfähigkeit
- Verantwortungsbereitschaft
- interkulturelle Kompetenz
- Respekt und Wertschätzung anderen gegenüber

§ 4
Zugangsvoraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber müssen in Englisch ein Kompetenzniveau von mindestens B2 gemäß des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ des Europarats (CEFR) nachweisen, um am Auswahlverfahren teilnehmen zu können.
Das Sprachniveau der Bewerber wird auf Basis der vorgelegten Nachweise gemäß folgender Tabelle erbracht.

Englisch	B2 (Kompetenzniveau gemäß CEFR)	
Nachweis über Schulzeugnis	Nachweis der Fremdsprache über mindestens 5 Lernjahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt	Über den Nachweis B2 im Zeugnis oder sofern kein Level ausgewiesen ist, gilt: die Abschluss- oder Durchschnittsnote der letzten zwei Lernjahre des Sprachunterrichts muss mindestens der deutschen Note 4 (ausreichend) bzw. mindestens 5 Punkten entsprechen
Nachweis über aufgeführte Sprachzertifikate oder ein Äquivalent	TOEFL (Internet based, 0-120 Pkt.)	min. 80 Punkte
	IELTS	min. Band 6
	TOEIC (10-990 Pkt.)	min. 785 Punkte
	Cambridge Certificate Cambridge Certificate of Advanced English	CAE
	Cambridge Certificate Cambridge Certificate of Proficiency in English	CPE
	Pearson Test of English (Academic) (PTEA)	min. 59
	Unicert II	
ESOL	First Certificate in English (FCE)	

§ 5
Auswahlmaßstab Mathematik

(1) Die Note der Hochschulzugangsberechtigung im Fach Mathematik wird mit einem Bonus von zwei Notenzehntel belohnt, wenn die Note besser als 2,0 ist. Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen für die Prüfung der Bonuserteilung die entsprechende Fachbewertung nachweisen.

§ 6

Fragebogen zu studiengangrelevanten Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Dem Fragebogen zu studiengangrelevanten Qualifikationen der Bewerber (vgl. § 2 Absatz 5) sollen folgende Nachweise für die unter § 3 (c) und (d) aufgeführten Qualifikationsmerkmale beigefügt werden:

- (a) qualifizierte und studienrelevante Tätigkeiten (abgeschlossene Berufsausbildung oder einschlägige Berufstätigkeit von mindestens 3 Monaten) in einem Unternehmen, insbesondere die in nachfolgender Tabelle genannten Tätigkeiten (vgl. Tabelle Berufsausbildung und Praktika)
- (b) studienrelevante, längere Auslandsaufenthalte, insbesondere die in nachfolgender Tabelle genannten Arten (vgl. Tabelle Auslandsaufenthalte)

(2) Für die studiengangrelevanten Qualifikationen kann gemäß der folgenden Tabelle jeweils eine Verbesserung der Gesamtnote um bis zu zwei Notenzehntel erreicht werden, in Summe jedoch nicht mehr als 4 Notenzehntel.

Berufsausbildung	Bonus
Kaufmännische Berufsausbildung mit Logistikbezug	0,2
Technische Berufsausbildung mit Logistikbezug	0,2
Praktika	Bonus
Praktika mit Logistikbezug von mindestens 3 Monaten Dauer	0,1

Auslandsaufenthalte	Bonus
“Work & Travel”, wenn Bezug zu IOLM von mind. 6 Monate	0,2
FSJ im Ausland, wenn Bezug zu IOLM von mind. 6 Monate	0,2
Berufstätigkeit im Ausland mit Bezug zu IOLM von mind. 6 Monaten	0,2
Auslandspraktikum mit Bezug zu IOLM von mind. 3 Monaten	0,1
Muttersprachler Deutsch: Englischsprachkurs im Ausland von mindestens 3 Monaten	0,1
Nicht-Deutsche Muttersprachler: Deutschsprachkurse im Ausland von mindestens 3 Monaten	0,1
Berufstätigkeit im Ausland ohne Bezug zu IOLM von mind. 6 Monaten	0,1
Schuljahr im Ausland	0,1

§ 7

Schriftlicher fachspezifischer Auswahltest

(1) Die Termine für den schriftlichen fachspezifischen Auswahltest werden vom Vorsitzenden der Auswahlkommission spätestens drei Monate vor Bewerbungsschluss bekanntgegeben.

(2) Der schriftliche fachspezifische Auswahltest dauert 135 Minuten. Es werden die in § 3 (a-b) genannten Fähigkeiten sowie die Sprachkompetenz der Bewerberin bzw. des Bewerbers geprüft.

(3) Durch den schriftlichen fachspezifischen Auswahltest nach Abs. 2 kann eine maximale Verbesserung der Gesamtnote von 5 Notenzehntel erzielt werden.

§ 8

Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Vergabe der Studienplätze in der Auswahlquote erfolgt aufgrund einer Rangliste. Die Ranglistenplatzvergabe erfolgt aufgrund einer zu ermittelnden Wertzahl auf Basis der Note der Hochschulzugangsberechtigung abzüglich dem im Fach Mathematik nach § 5 erreichten Bonus sowie unter Berücksichtigung eventuell vorhandener Boni aus studiengangrelevanten Qualifikationen nach § 6 und dem schriftlichen fachspezifischen Auswahltest nach § 7. Der oder die Bewerber/-in mit der niedrigsten Wertzahl erhält den höchsten Rang.

(2) Bei gleicher Wertzahl entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht dann noch Ranggleichheit, wird entsprechend § 16 Abs. 2 und 3 HVVO verfahren.

(3) Auf der Grundlage der gebildeten Wertzahl wird eine Rangliste erstellt. In der Reihenfolge der Rangliste werden die Zulassungen zum Studium ausgesprochen.

§ 9

Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so kann die Auswahlkommission das Ergebnis des Auswahlverfahrens nachträglich berichtigen und die Bewerberin oder den Bewerber in der Rangfolge der Zulassung neu einordnen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2017/18. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für die hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang B.Sc. International Operations and Logistics Management vom 11.06.2015 außer Kraft.

Reutlingen, den 31.05.2017



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident